



Strassburg, 5. März 2013

Eingeschränkt
ACFC/OP/III(2013)001

**BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ
NATIONALER MINDERHEITEN**

**Drittes Gutachten über die Schweiz
verabschiedet am 5. März 2013**

Zusammenfassung

Das System zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten ist in der Schweiz gut entwickelt.

Für die Angehörigen sprachlicher Minderheiten brachte die Verabschiedung neuer Gesetze auf Bundes- und Kantonebene in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte mit sich. Der institutionelle und rechtliche Rahmen zum Schutz dieser Personen wurde konsolidiert, und die Rechtssicherheit in Bezug auf den Gebrauch der vier Amtssprachen wurde gestärkt.

Dennoch stehen in der Schweiz weiterhin zahlreiche Herausforderungen an. Die wichtigste davon betrifft die Gesamtsituation der Fahrenden, die noch immer Anlass zu ernsthafter Besorgnis gibt. Die Probleme wegen des Mangels an Stand- und Durchgangsplätzen wurden innerhalb von zehn Jahren nur teilweise gemildert, und für die Fahrenden ist es immer noch schwierig, ihre nomadische Lebensweise zu pflegen.

Generell lässt sich sagen, dass Diskriminierung nicht als ein gesamtgesellschaftliches Problem betrachtet wird, auch nicht von den Minderheitengemeinschaften. Allerdings sind die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung und die bestehenden Rechtsmittel in der breiten Bevölkerung wenig bekannt bzw. bleiben weitgehend ungenutzt, umso mehr als es kein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz gibt. Es gibt Hinweise dafür, dass die Häufigkeit der öffentlichen Bekundungen von Intoleranz seitens gewisser politischer Parteien zugenommen hat.

Angehörige der italienisch- und rätoromanischsprachigen Minderheiten stossen immer noch auf Schwierigkeiten, wenn sie in der Bundesverwaltung ihre eigene Sprache verwenden und in den Verwaltungsstrukturen wirkungsvoll und anteilmässig vertreten sein möchten.

Umgehendes Handeln ist in folgenden Bereichen erforderlich

- **Der Beratende Ausschuss appelliert erneut an die Behörden, den alarmierenden Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende möglichst rasch zu beheben. Ein entschlossenes Handeln ist notwendig, um alle Akteure auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nachdrücklich dazu anzuhalten, die Probleme der Fahrenden im Rahmen der nationalen Raumordnungspläne vordringlich anzugehen. Des Weiteren sind erneuerungsbedürftige Plätze zu sanieren und Sensibilisierungsmassnahmen in der Öffentlichkeit, bei den Gemeinden und bei den privaten Grundeigentümern durchzuführen, um spontane Halte zu begünstigen;**
- **Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um Rassismus in all seinen Ausprägungen zu bekämpfen, sämtliche Formen von Intoleranz – einschliesslich im politischen Diskurs und im Internet – unverzüglich und öffentlich zu verurteilen, und sich für die Förderung von Vielfalt und Toleranz in der Schweizer Gesellschaft einzusetzen;**
- **Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden nachdrücklich, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die im Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG) verankerten Verpflichtungen hinsichtlich der sprachlichen Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten vollumfänglich umzusetzen, damit die Gleichstellung der Amtssprachen in der Praxis voll und ganz verwirklicht wird, und die Angehörigen sprachlicher Minderheiten in der Bundesverwaltung ihre eigene Sprache verwenden und in den Verwaltungsstrukturen wirkungsvoll und anteilmässig vertreten sein können.**

INHALTSÜBERSICHT

I	DIE WICHTIGSTEN FESTSTELLUNGEN	5
	Überwachungsverfahren.....	5
	Bilanz der Umsetzung des Rahmenübereinkommens nach den ersten beiden Überwachungszyklen	5
	Rechtsgrundlage und institutionelle Strukturen	6
	Diskriminierung und Intoleranz	6
	Teilhabe von Minderheiten	8
II.	FESTSTELLUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	9
	Artikel 3 des Rahmenübereinkommens	9
	Artikel 4 des Rahmenübereinkommens	10
	Artikel 5 des Rahmenübereinkommens	13
	Artikel 6 des Rahmenübereinkommens	16
	Artikel 9 des Rahmenübereinkommens	18
	Artikel 10 des Rahmenübereinkommens	19
	Artikel 12 des Rahmenübereinkommens	21
	Artikel 14 des Rahmenübereinkommens	23
	Artikel 15 des Rahmenübereinkommens	25
	Artikel 17 und 18 des Rahmenübereinkommens	27
III.	Schlussbemerkungen	27
	Positive Entwicklungen nach zwei Überwachungszyklen	27
	Verbleibende Problembereiche nach zwei Überwachungszyklen	28
	Umgehendes Handeln ist in folgenden Bereichen erforderlich	29
	Weitere Empfehlungen.....	29

**BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN**

DRITTES GUTACHTEN ÜBER DIE SCHWEIZ

1. Der Beratende Ausschuss verabschiedete dieses Gutachten über die Schweiz am 5. März 2013 in Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens und Regel 23 der Resolution (97) 10 des Ministerkomitees. Die Erkenntnisse beruhen auf den Informationen im Staatenbericht, welcher am 16. Januar 2012 einging (im Folgenden: der Staatenbericht), auf weiteren schriftlichen Informationen, sowie auf den Informationen, die der Beratende Ausschuss bei seinen Kontakten mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen anlässlich seines Besuchs in Aarau, Bern, Biel und Spreitenbach vom 5. bis 7. November 2012 einholen konnte.
2. Abschnitt I enthält die wesentlichen Erkenntnisse des Beratenden Ausschusses zu zentralen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in der Schweiz. Sie spiegeln die ausführlicheren Feststellungen zu den einzelnen Artikeln in Abschnitt II wider, der auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens eingeht, zu denen der Beratende Ausschuss grundsätzliche Fragen stellt.
3. Beide Abschnitte nehmen häufig Bezug auf die im Überprüfungsprozess zum Rahmenübereinkommen gemachten Ausführungen, die im ersten und zweiten Gutachten des Beratenden Ausschusses über die Schweiz vom 20. Februar 2003 und 29. Februar 2008 sowie in den entsprechenden Resolutionen des Ministerkomitees vom 10. Dezember 2003 und 19. November 2008 enthalten sind.
4. Die Schlussbemerkungen in Abschnitt III könnten als Grundlage für die noch bevorstehenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees an die Schweiz dienen.
5. Der Beratende Ausschuss begrüsst die Fortsetzung des Dialogs mit den Schweizer Behörden sowie mit den Vertretern nationaler Minderheiten und anderen Akteuren, die mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens befasst sind. Zur Förderung eines transparenten Prozesses, der für alle betroffenen Akteure offen ist, spricht sich der Beratende Ausschuss nachdrücklich dafür aus, dass die Behörden das vorliegende Gutachten bei Erhalt öffentlich bekannt machen. Er weist die Vertragsstaaten zudem darauf hin, dass das Ministerkomitee am 16. April 2009 neue Regeln für die Veröffentlichung der Gutachten und anderer Monitoringdokumente verabschiedet hat, um die Transparenz zu verbessern und die Informationen über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den Überwachungsverfahren allen Beteiligten frühzeitig zur Verfügung zu stellen (vgl. Resolution CM/Res(2009)3 zur Änderung der Resolution (97) 10 hinsichtlich der Bestimmungen zum Durchführungsmechanismus gemäss den Artikeln 24–26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten).

I DIE WICHTIGSTEN FESTSTELLUNGEN

Überwachungsverfahren

6. Die Schweiz geht beim Überwachungsprozess des Rahmenübereinkommens weiterhin konstruktiv und kooperativ vor. Besonders konstruktiv und verbindlich zeigten sich die Behörden anlässlich des dritten Besuchs des Beratenden Ausschusses vom 5. bis 7. November 2012. Dieser Besuch, der auf Einladung der Schweizer Regierung erfolgte, bot die Gelegenheit, mit den Betroffenen in einen direkten Dialog zu treten. Die zusätzlichen Informationen, die von der Regierung und anderen Quellen, darunter den Vertretern nationaler Minderheiten, zur Verfügung gestellt wurden, erwiesen sich als besonders wertvoll. Die Treffen fanden nicht nur in Bern, sondern auch in Aarau, Biel und Spreitenbach statt.

7. Der Beratende Ausschuss hält fest, dass die Schweiz das zweite Gutachten am 30. Januar 2008 veröffentlicht hat. Das Gutachten und die diesbezügliche Resolution des Ministerrates wurden auf der Website des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten aufgeschaltet, um die Informationen zum Rahmenübereinkommen und das Gutachten des Beratenden Ausschusses einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dokumente wurden in den vier Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch veröffentlicht¹.

8. Der Beratende Ausschuss begrüsst die Durchführung einer Tagung über die Situation der Minderheit der Fahrenden am 7. April 2011 in Bern. Die Veranstaltung gab den Vertretern der Behörden und des Dachverbandes der Fahrenden, der «Radgenossenschaft der Landstrasse», sowie der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» (im Folgenden: die Stiftung) Gelegenheit, die Schlussfolgerungen des zweiten Überprüfungszyklus und das Vorgehen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zu erörtern. An der Tagung waren auch verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft und die Medien anwesend.

9. Obwohl der Beratende Ausschuss die 23-monatige Verspätung bedauert, mit welcher der Staatenbericht eingereicht wurde, stellt er doch mit Befriedigung fest, dass bei dessen Ausarbeitung breit abgestützte Konsultationen mit den Vertretern nationaler Minderheiten durchgeführt wurden und diese an der Erstellung des Berichts beteiligt waren. Während der Redaktion des Berichts wurde auch die Zivilgesellschaft konsultiert. Um die Transparenz des Überwachungsprozesses weiter zu erhöhen, empfiehlt der Beratende Ausschuss, für eine möglichst grosse Verbreitung dieses Gutachtens in den Amtssprachen und den betroffenen Minderheitensprachen zu sorgen.

Bilanz der Umsetzung des Rahmenübereinkommens nach den ersten beiden Überwachungszyklen

10. Die Schweiz hat ihre Politik zur Unterstützung der Angehörigen nationaler Minderheiten seit dem zweiten Überwachungszyklus konsequent fortgesetzt. Für die Angehörigen der sprachlichen Minderheiten wurden in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte verzeichnet.

11. Das Problem der Stand- und Durchgangsplätze für die Fahrenden gibt indes noch immer Anlass zu Besorgnis.

¹ Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Rätoromanisch ist Amtssprache im Verkehr mit Personen dieser Sprache sowie im Kanton Graubünden.

Rechtsgrundlage und institutionelle Strukturen

12. Die Schweizer Behörden haben ihre integrierende Auslegung des persönlichen Geltungsbereichs des Rahmenübereinkommens beibehalten, im Bewusstsein, dass die Frage einer allfälligen Anerkennung weiterer sprachlicher, kultureller oder religiöser Gemeinschaften als nationale Minderheiten angesichts der zunehmenden Diversifizierung der schweizerischen Gesellschaft heute von besonderer Aktualität ist.

13. Die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zum Schutz der nationalen Minderheiten wurden seit dem letzten Überprüfungszyklus wesentlich verbessert. Die Verabschiedung eines umfassenden Bundesrechtsrahmens, der gewisse Widersprüche beseitigt und dadurch die Gleichstellung fördert, ist ein wichtiger Schritt.

14. Der Beratende Ausschuss begrüsst insbesondere das Inkrafttreten am 1. Januar 2010 bzw. 1. Januar 2012 zweier wichtiger Gesetze für die Angehörigen der nationalen Minderheiten: das Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (im Folgenden: Sprachengesetz, SpG) und das Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG)².

Diskriminierung und Intoleranz

15. Diskriminierung und Intoleranz werden in der Schweiz im Allgemeinen nicht als ein gesamtgesellschaftliches Problem wahrgenommen, auch nicht von den Minderheitengemeinschaften, obwohl ausdrücklich über generell diskriminierende Einstellungen, darunter Fälle von Intoleranz, gegenüber gewissen Gruppen berichtet wird. Die Schweizer Regierung ist der Auffassung, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen derzeit einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung bieten. Allerdings ist ihr bewusst, dass nur sehr wenige Gerichtsverfahren wegen Diskriminierung angestrengt werden. Sie führt dies darauf zurück, dass Unsicherheit und Angst sowie die mit einem Prozess verbundenen finanziellen Risiken Diskriminierungsopfer oftmals davon abhalten, den Rechtsweg zu beschreiten. Das geltende Recht könnte häufiger angewendet werden, wenn die breite Öffentlichkeit und die potentiellen Opfer von Diskriminierung besser informiert wären. Es ist daher bedauerlich, dass die Ausarbeitung eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes nicht weiter gediehen ist. Die Behörden sind der Auffassung, dass innerhalb des geltenden Rechtsrahmens keine solche Gesetzgebung erforderlich ist. Diese restriktive Haltung wird jedoch von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) und anderen Entscheidungsträgern nicht geteilt, die der Ansicht sind, dass die einschlägigen Normen inkohärent und in der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbekannt sind. Der Beratende Ausschuss teilt diese Einschätzung: Er hält ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz für offenkundig notwendig. Zudem sollten die Behörden konsequenter dafür sorgen, dass die schweizerische Gesellschaft besser über die einschlägigen Rechtsvorschriften und die vorhandenen Rechtsmittel Bescheid weiss.

16. Es gibt Hinweise dafür, dass die Häufigkeit der öffentlichen Bekundungen von Intoleranz seitens gewisser politischer Parteien im Zuge der Volksinitiative gegen den Bau von Minaretten von 2009 zugenommen hat. Obwohl das System der direkten Demokratie ein Wesensmerkmal der Schweiz ist, das die Regierung für die öffentliche Debatte zu Fragen von allgemeinem Interesse für unabdingbar erachtet, kann das System der Volksinitiativen zu Unvereinbarkeiten mit dem Schutz der grundlegenden Menschenrechte führen. Der Beratende

² Das Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften wurde am 5. Oktober 2007 verabschiedet; das Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG) wurde am 11. Dezember 2009 verabschiedet.

Ausschuss begrüsst die von der Regierung bekundete Bereitschaft, diese Problematik anzugehen.

Fahrende

17. Die Fahrenden sind weiterhin mit grossen Problemen konfrontiert, namentlich in Bezug auf ihre Wohnverhältnisse, die durch ihre nomadische Lebensweise bedingt sind. Obwohl im Zuge des Stiftungsberichts 2010 Anstrengungen unternommen wurden, das Problem dieser Gemeinschaft ganzheitlich zu lösen, werden weiterhin Fälle von Diskriminierung und Vorurteilen gemeldet. Die Gesamtsituation der Fahrenden gibt noch immer Anlass zu ernsthafter Besorgnis, hat sich doch das Problem des Mangels an Stand- und Durchgangsplätzen innerhalb von zehn Jahren nur teilweise entschärft. Die Stiftung verfügt noch nicht über ausreichende finanzielle und personelle Mittel, um geeignete Lösungen zu entwickeln. Die Bundesbehörden sollten verstärkte Anstrengungen unternehmen, damit die Kantone die Schaffung neuer Stand- und Durchgangsplätze prioritär angehen. Die gesellschaftliche Akzeptanz der Identität der Gemeinschaft der Fahrenden könnte verbessert werden, ebenso wie deren Beteiligung an der Entscheidungsfindung, insbesondere auf interkantonaler Ebene. Entsprechend wichtig ist, dass sich die Behörden bemühen, die rechtlichen und sozialen Strukturen so auszugestalten, dass die nationalen Minderheiten ihre Kultur bewahren können.

Unterstützung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten

18. Das Sprachengesetz (SpG) bietet gute gesetzliche Garantien für die Verwendung des Deutschen, Französischen, Italienischen und Rätoromanischen in der Bundesverwaltung und im Verkehr der Personen dieser Sprachen mit den Behörden. Die Umsetzung des Gesetzes stellt die italienisch- und rätoromanischsprachigen Angestellten des Bundes jedoch weiterhin vor Probleme, da die Angestellten, die den übrigen Sprachgemeinschaften angehören, selten über die entsprechenden Fähigkeiten verfügen, um einen angemessenen Service in diesen beiden Sprachen zu bieten. Ausserdem lässt sich nicht schlüssig nachweisen, ob die sprachliche Vertretung qualitativ ausgewogen ist, weil die vom Eidgenössischen Personalamt erhobenen Daten die hierarchische Stellung der Angehörigen der Sprachminderheiten nicht berücksichtigen. Obwohl der Bund den sprachlichen Austausch in der Bundesverwaltung und in den Kantonen zur Förderung der Mehrsprachigkeit begrüsst, sind gezielte Anstrengungen erforderlich, um sicherzustellen, dass alle Gruppen ihre sprachlichen Rechte der schweizerischen Gesetzgebung entsprechend leben können. Dabei ist besonders auf das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Sprachengesetz des Kantons Graubünden hinzuweisen, das den rechtlichen Schutz des Rätoromanischen und des Italienischen in diesem Kanton erheblich verstärkt.

19. Die Medien in den Minderheitensprachen kommen in der Schweiz weiterhin in den Genuss von öffentlichen Beihilfen, und das Angebot an rätoromanischen Radiosendungen ist bemerkenswert, wenn man die Grösse der rätoromanischen Sprachminderheit in Betracht zieht.

20. Die Schweiz unternimmt weiterhin erhebliche Anstrengungen im Bereich des Unterrichtens von und des Unterrichts in den Minderheitensprachen und hat kürzlich den Sprach Austausch ausgebaut, um das gegenseitige Verständnis im Land insbesondere in den Bildungseinrichtungen zu fördern. Das Angebot an Italienisch- und Rätoromanischunterricht ist weiterhin zufriedenstellend.

Teilhabe von Minderheiten

21. Obschon das Sprachengesetz (SpG) Sollwerte für die Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung vorgibt, gibt es Hinweise, wonach die Angehörigen der rätoromanischen Sprachminderheit auf Kaderebene untervertreten sind.

22. Es besteht kein wirksames Anhörungsverfahren, welches garantiert, dass die Anliegen der Fahrenden auf interkantonaler Ebene den verschiedenen lokalen Behörden, die sich mit Fragen zu dieser Minderheit befassen, zur Kenntnis gebracht werden.

II. FESTSTELLUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 3 des Rahmenübereinkommens

Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

23. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden ermutigt, ihre Bemühungen fortzusetzen, die Bedürfnisse der Angehörigen sprachlicher Minderheiten auch ausserhalb ihrer traditionell angestammten Gebiete zu erfüllen und der Situation der italienisch- und rätoromanischsprachigen Personen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Der Beratende Ausschuss empfahl den Behörden zudem, den Dialog mit Angehörigen von Gruppen, die von der Schweizer Erklärung nicht erfasst werden³, zu intensivieren und einen offenen Ansatz zu verfolgen, was das Kriterium der Staatsbürgerschaft betrifft, insbesondere in Bezug auf die Fahrenden.

Gegenwärtige Situation

24. In der Praxis findet das Rahmenübereinkommen in der Schweiz Anwendung auf die Angehörigen der nationalen Sprachminderheiten, d.h. der Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sprechenden Minderheiten, auf die deutschsprachige Minderheit in den Kantonen Freiburg und Wallis, auf die Französischsprachigen im Kanton Bern, auf die Fahrenden und auf die Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft⁴.

25. Der Beratende Ausschuss stellt mit Genugtuung fest, dass die Behörden ihre offene Auslegung des Geltungsbereichs des Rahmenübereinkommens beibehalten haben. Die zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde abgegebene Erklärung erlaubt laut den Behörden eine dynamische Auslegung, welche die ausserhalb ihrer traditionell angestammten Gebiete lebenden Angehörigen sprachlicher Minderheiten sowie Angehörige weiterer Gruppen miteinschliesst, sofern diese die in der Erklärung festgehaltenen Anforderungen erfüllen. Nach Ansicht der Behörden könnten weitere Gruppen durch das Rahmenübereinkommen geschützt werden, sofern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Der Beratende Ausschuss stellt mit Genugtuung fest, dass die Behörden der Auffassung sind, diese Frage sollte regelmässig überprüft werden und dass sie deshalb im Rahmen der Konsultationen, die im Hinblick auf die Ausarbeitung des dritten Staatenberichts durchgeführt wurden, die Kantone und die Gemeinden angefragt haben, ob sie der Meinung seien, dass noch weitere sprachliche, kulturelle oder religiöse Gemeinschaften in der Schweiz als nationale Minderheiten anerkannt werden sollten. Einzig der Kanton Waadt gab an, dass die Anerkennung der muslimischen Gemeinschaft in der Schweiz als nationale Minderheit gerechtfertigt sein könnte.

26. Der Beratende Ausschuss hält mit Interesse fest, dass die Bundesbehörden seit 2009 über eine Plattform für den Dialog zwischen der Bundesverwaltung und der muslimischen

³ Erklärung in der am 21. Oktober 1998 hinterlegten Ratifizierungsurkunde: «Als nationale Minderheiten im Sinne des vorliegenden Rahmenübereinkommens gelten in der Schweiz diejenigen Gruppen von Personen, die zahlenmässig kleiner als der Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons sind, deren Angehörige die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen, seit langem bestehende, feste und dauerhafte Bindungen zur Schweiz unterhalten und vom Willen beseelt sind, gemeinsam zu bewahren, was ihre Identität ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache.»

⁴ Laut der Volkszählung 2000 sprechen 63,7 % der Bevölkerung Deutsch, 20,4 % Französisch, 6,5 % Italienisch und 0,5 % Rätoromanisch. Der Anteil der jüdischen Minderheit beträgt 0,2 % der Bevölkerung und die Zahl der Fahrenden wird auf 30 000 Personen geschätzt, von denen 2500 bis 3000 eine nomadische oder halbnomadische Lebensform beibehalten haben.

Bevölkerung verfügen, um Anliegen dieser Gemeinschaft zu erörtern⁵. Die Behörden haben dem Beratenden Ausschuss mitgeteilt, dass der Dialog mit der muslimischen Gemeinschaft zu diesem Thema fortgesetzt werden soll, weisen jedoch darauf hin, dass die muslimische Gemeinschaft nie offiziell den Wunsch geäußert hat, als nationale Minderheit anerkannt zu werden. Hingegen sprach sich die Gemeinschaft für die Zuerkennung des Status einer religiösen Minderheit aus, der es ihr in verschiedenen Kantonen erlauben würde, Kultusstätten zu finanzieren, Religionsunterricht in den Schulen zu erteilen, Friedhöfe zu haben und die Gefängnis- und Spitalseelsorge für Personen muslimischer Konfession sicherzustellen⁶.

27. Im Zusammenhang mit dem Kriterium der Staatsangehörigkeit machen die Behörden geltend, dieses werde flexibel angewendet, da ausländische Fahrende bereits freien Zugang zu den bestehenden Transit- und Standplätzen haben. Der Beratende Ausschuss stellt zudem mit Befriedigung fest, dass die Einrichtung grösserer Plätze, die den Bedürfnissen der (in grossen Gruppen reisenden) Fahrenden, in mehreren Kantonen Priorität hat⁷.

28. Der Beratende Ausschuss nimmt diese Initiative zur Kenntnis und ermutigt die Behörden, den Dialogansatz in ihren Beziehungen zu den Personen und Gruppen aufrechtzuerhalten, die in Zukunft Interesse am Schutz gemäss dem Rahmenübereinkommen haben könnten.

Empfehlung

29. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, an ihrer flexiblen Auslegung festzuhalten und sicherzustellen, dass alle Personen, die einen Nutzen am Schutz gemäss dem Rahmenübereinkommen haben könnten, entsprechend informiert sind und tatsächlich den entsprechenden Schutz gemäss Artikel 3 des Rahmenübereinkommens geniessen.

Artikel 4 des Rahmenübereinkommens

Institutioneller Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

30. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden aufgefordert, die Gesetzgebung gegen Diskriminierung auszubauen, damit wirksame rechtliche Mittel zur Verfügung stehen, und die Monitoringmassnahmen auf diesem Gebiet zu intensivieren. Weiter empfahl der Beratende Ausschuss, die Institutionen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung, namentlich durch die Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstanz, zu verstärken.

Gegenwärtige Situation

31. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass sich die Haltung der Behörden in der Frage der Ausarbeitung eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes nicht verändert hat. Nach Auffassung der Behörden bedarf es keiner solchen Gesetzgebung innerhalb des geltenden Rechtsrahmens⁸, da dieser bereits eine wirksame Bekämpfung aller Formen von

⁵ Der Dialog wird mit 18 Persönlichkeiten verschiedener ethnisch-kultureller Herkunft geführt, darunter Praktizierende unterschiedlicher Strömungen des Islam sowie nichtpraktizierende Personen.

⁶ Im Jahr 2012 hat das baselstädtische Parlament das Alevitentum als eigenständige Religionsgemeinschaft im Kanton Basel-Stadt anerkannt.

⁷ Im Kanton Aargau wurde 2004 ein speziell auf die Bedürfnisse ausländischer Fahrender ausgerichteter Transitplatz in Betrieb genommen, und in den Kantonen Freiburg und Bern wird die Einrichtung von zwei grossen Transitplätzen explizit für ausländische Fahrende, entlang einer Autobahn, geprüft.

⁸ Artikel 8 der Bundesverfassung und sämtliche Kantonsverfassungen garantieren die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot. Artikel 261bis des Strafgesetzbuchs stellt die Rassendiskriminierung unter Strafe, und zahlreiche weitere Rechtsvorschriften verbieten die Diskriminierung in verschiedenen Lebensbereichen.

Diskriminierung erlaube. Gleichzeitig stellen die Behörden fest, dass die Rechtsnormen gegen Diskriminierung in der Öffentlichkeit nur wenig bekannt sind. Um Abhilfe zu schaffen, haben sie deshalb verschiedene Sensibilisierungsmassnahmen in die Wege geleitet. In diesem Zusammenhang hat der Beratende Ausschuss die Publikation eines Rechtsratgebers Rassistische Diskriminierung der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) im Jahr 2009 zur Kenntnis genommen, der mögliche Rechtsbehelfe im Diskriminierungsfall beschreibt. Zudem hat die FRB zwischen 2010 und 2012 rund vierzig Weiterbildungen auf der Grundlage dieses Ratgebers durchgeführt.

32. Die restriktive Haltung der Regierung bezüglich eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes wird von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)⁹, einer Reihe von Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft nicht geteilt. Diese Gesprächspartner teilten dem Beratenden Ausschuss anlässlich des Besuchs mit, dass sie die Verabschiedung eines umfassenden und kohärenten Antidiskriminierungsgesetzes unterstützen. Ihrer Ansicht nach sind die einschlägigen Normen zum Teil verstreut und die Rechtslage für Personen, die sich als Opfer einer Diskriminierung sehen, unübersichtlich. Letztere befürchten auch oft, dass die Kosten im Vergleich zu den Erfolgsaussichten unverhältnismässig hoch sein könnten. Insbesondere der Bereich Schutz vor Diskriminierung unter Privaten ist nach Meinung der EKR unzureichend entwickelt. Sie hat deshalb 2010 einen Bericht veröffentlicht, in dem sie Massnahmen zur Stärkung der Schweizer Rechtsordnung im Bereich Diskriminierungsschutz vorschlägt.

33. Der Beratende Ausschuss erkennt an, dass die Mehrheit seiner Gesprächspartner, darunter die Vertreter der Minderheiten, nicht behaupten bzw. das Gefühl haben, diskriminiert zu werden. Er hebt jedoch hervor, dass nur sehr wenige Gerichtsverfahren wegen Diskriminierung angestrengt werden, was die Behörden auf die Unsicherheit und die Angst zurückführen, welche Diskriminierungsopfer oftmals davon abhalten, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Fälle kommen aufgrund der mit einem Prozess verbundenen finanziellen Risiken nicht vor Gericht, da im Falle eines Unterliegens hohe Kosten drohen. Der Beratende Ausschuss ist deshalb überzeugt, dass das geltende Recht häufiger angewendet werden könnte, wenn die breite Öffentlichkeit und die möglichen Diskriminierungsopfer besser informiert wären. Er ist der Auffassung, dass ein neues allgemeines Antidiskriminierungsgesetz offensichtlich notwendig ist und die Behörden die Bevölkerung vermehrt über die einschlägigen Normen und die möglichen Rechtsbehelfe gegen Diskriminierung aufklären sollten.

34. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Interesse die Gründung des «Beratungsnetzes für Rassismusopfer»¹⁰ im Jahr 2008 zur Kenntnis, welches fortan für das nationale Monitoring im Bereich der rassistischen Diskriminierung in der Schweiz zuständig ist¹¹. Alle gemeldeten Diskriminierungsfälle werden in einer gemeinsamen Datenbank (DoSyRa) registriert, und jedes Jahr wird ein Bericht vorgelegt, der die Entwicklung der rassistischen Vorfälle analysiert und die darausfolgenden Schlussfolgerungen der Regierung und der Öffentlichkeit zugänglich macht. Laut dem letzten Bericht (2011) ist die Zahl der rassistischen, insbesondere der islamfeindlichen, Vorfälle zurückgehend. Hauptopfer sind Personen aus Subsahara-

⁹ Die EKR ist ein vom Bund eingesetztes unabhängiges nationales Gremium mit einem Beratungsauftrag für Behörden und Private. Sie führt Analysen und Massnahmen im politischen Bereich durch, verweist Opfer von Diskriminierung an spezialisierte Einrichtungen und interveniert direkt, wenn staatliche Stellen involviert sind.

¹⁰ Dem Beratungsnetz gehören zehn lokale Beratungsstellen und die ausserparlamentarische Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) an.

¹¹ Die Datenerhebung des Beratungsnetzes wird ergänzt durch weitere Quellen wie die «Chronologie der rassistischen Vorfälle in der Schweiz» und die Antisemitismusberichte des Schweizerischen israelitischen Gemeindebundes (SIG) und der «Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation» (CICAD).

Afrika¹². Trotz dieses positiven Trends und der Sensibilisierungs- und Präventionsanstrengungen der Behörden widerspiegeln diese Zahlen nach Ansicht des Netzwerks nicht das tatsächliche Ausmass rassistischer Handlungen.

35. Bezüglich der Diskussion um die mögliche Einsetzung einer Ombudsstelle stellt der Beratende Ausschuss fest, dass der Bundesrat¹³ nach breiten Konsultationen zum Schluss kam, dass kein Bedarf für eine solche Einrichtung besteht und die Schaffung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)¹⁴ im Jahr 2011 für zielführender hielt. Er hebt hervor, dass mehrere Kantone Einrichtungen entwickeln, welche die Bevölkerung und die kantonale Verwaltung für die Einhaltung der Menschenrechte sensibilisieren¹⁵.

Empfehlungen

36. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, ihre Haltung bezüglich eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes zu revidieren und zur Überwachung der Situation mit der systematischen Datenerhebung über Diskriminierung fortzufahren.

37. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, die Bevölkerung vermehrt über die möglichen Rechtsbehelfe gegen Diskriminierung aufzuklären. Wichtig ist namentlich, dass besonders diskriminierungsgefährdete Personen umfassend über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel informiert sind.

Diskriminierung von Fahrenden

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

38. In den vorhergehenden Überwachungszyklen empfahl der Beratende Ausschuss den Behörden, konkrete Massnahmen auszuarbeiten, um die Diskriminierung der Fahrenden abzubauen, namentlich in Bezug auf ihre Wohnverhältnisse, die durch ihre halbnomadische Lebensweise bedingt sind.

Gegenwärtige Situation

39. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Fahrende¹⁶, die an ihrer nomadischen Lebensweise festhalten und ein Reisendengewerbe ausüben, weiterhin mit Schwierigkeiten, insbesondere administrativer Art, konfrontiert sind. Nach Auskunft mehrerer Gesprächspartner sind Fahrende oftmals gezwungen, eine reguläre sesshafte Arbeitsstelle anzunehmen, um weiterhin die wöchentlich (direkt am Schalter der Wohnsitzgemeinde) ausbezahlte Sozialhilfe beziehen zu können. Diese Praxis ist mit ihrer fahrenden Lebensweise unvereinbar und führt ihres Erachtens zu einer indirekten Diskriminierung. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus weist zudem darauf hin, dass Kinder, die den Sommer über (in der Regel von April bis Oktober) mit der Familie auf Fahrt sind, noch nicht überall einen gleichwertigen Schulabschluss wie Kinder aus sesshaften Familien erzielen können.

40. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Unfähigkeit zur Anpassung der Regeln für die wöchentliche Auszahlung von Sozialhilfe an die Situation der Fahrenden für diese im Vergleich zu den übrigen Leistungsempfängern eine unverhältnismässige Belastung darstellen

¹² 2011 wurden 156 Fälle von Diskriminierung von Personen aus Ländern südlich der Sahara verzeichnet, gegenüber 178 im Jahr 2010.

¹³ Der Bundesrat ist die Regierung der Schweiz.

¹⁴ Das SKMR ist ein Dienstleistungszentrum. Es soll den Prozess der Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz fördern und erleichtern.

¹⁵ So hat beispielsweise der Kanton Genf 2008 ein kantonales Menschenrechtsbüro geschaffen.

¹⁶ Die Fahrenden, die an der nomadischen Lebensweise festhalten, gehören mehrheitlich zur Gemeinschaft der Jenischen. Es gibt in der Schweiz relativ wenige Manouches (französischer Herkunft) und Sinti (deutscher Herkunft), und diese sind häufig durch Heirat und verwandtschaftliche Beziehungen in die Gemeinschaft der fahrenden Schweizer Jenischen integriert.

kann. Eine derartige Praxis ist mit dem Diskriminierungsverbot des Rahmenübereinkommens unvereinbar. Der Beratende Ausschuss erinnert daran, dass Massnahmen zur Förderung der vollständigen und tatsächlichen Gleichstellung zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit nicht als Diskriminierung angesehen werden. Er hält in diesem Zusammenhang mit Interesse fest, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 15. März 2012 zum Schluss kam, dass eine Diskriminierung gegenüber einer der Gemeinschaft der Fahrenden angehörenden behinderten Frau vorliege. Das Gericht befand, dass die Weigerung der Sozialdienste, bei der Beurteilung des Antrags auf IV-Rente der nomadischen Lebensweise einer behinderten Person, die der Gemeinschaft der Fahrenden angehört, Rechnung zu tragen, einer indirekten Diskriminierung gleichkommt. Der Beratende Ausschuss stellt mit Genugtuung fest, dass das Bundesgericht damit seine frühere Rechtsprechung, wonach den legitimen Interessen der Fahrenden, ihre Identität und ihre besonderen Traditionen zu bewahren, Rechnung zu tragen ist, nun auf den Bereich des Sozialversicherungsrechts ausweitet.

Empfehlung

41. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dringend auf, strengere Massnahmen zur Förderung der vollständigen und tatsächlichen Gleichstellung aller Fahrenden und ihrer traditionellen Lebensweise zu ergreifen, namentlich durch eine rasche Umsetzung des kürzlich ergangenen Urteils des Bundesgerichts.

Artikel 5 des Rahmenübereinkommens

Vorstellung und Förderung der Kultur und der Identität der Fahrenden

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

42. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden aufgefordert, die Sprache und Kultur der Fahrenden zu fördern und den Schulbesuch der Kinder von Fahrenden mit nomadischer Lebensweise zu erleichtern. Der Beratende Ausschuss empfahl überdies, die öffentliche Finanzhilfe zugunsten der Kulturförderungseinrichtungen der Fahrenden zu erhöhen.

Gegenwärtige Situation

43. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass das Bundesamt für Kultur in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Gemeinschaft der Fahrenden ein Glossar der jensichen Sprache erarbeitet hat, das zur Verbesserung der Kenntnisse und Beherrschung dieser Sprache beitragen soll. Bei der Lancierung des Werks wird eine CD mit Gesprächen in jensicher Sprache abgegeben.

44. Der Beratende Ausschuss begrüsst das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (KFG) im Jahr 2012, das eine solide Rechtsgrundlage für die Gewährleistung der weiteren öffentlichen Subventionierung der Vereinigungen der Fahrenden bietet und diesen dank der neuen Aufsichtsfunktionen der Stiftung¹⁷ mehr Möglichkeiten gibt, auf Entscheide in Fragen, die für sie von Interesse sind, einzuwirken.

45. Der Beratende Ausschuss bedauert allerdings, dass die bis 2015 bewilligten Finanzmittel nicht an die möglichen neuen Aufgaben der Stiftung angepasst wurden und erachtet deren Ressourcen angesichts ihrer breiten und anspruchsvollen Aufgaben zur Bewahrung der Identität und der traditionellen Lebensweise der Fahrenden in finanzieller und personeller Hinsicht als ungenügend.

¹⁷ Artikel 17 KFG sieht vor: «Der Bund kann Massnahmen treffen, um den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen», was die Kompetenzen der Stiftung erweitern dürfte.

Empfehlung

46. Der Beratende Ausschuss bekräftigt seine Forderung an die Behörden, die öffentliche Finanzhilfe für die Vereinigungen der Fahrenden, insbesondere für die Stiftung, deutlich zu erhöhen, damit diese über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die neuen Möglichkeiten, die sich durch das Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG) ergeben, welches unter anderem bezweckt, den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen. Auf kantonaler und interkantonalen Ebene sind wirksame Mechanismen zur Anhörung dieser Personen zu schaffen und anzuwenden.

Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende*Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen*

47. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden aufgefordert, neue gesetzliche Garantien einzuführen, um die Planung und Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen zu erleichtern. Weiter empfahl der Beratende Ausschuss dem Bund, mehr finanzielle Anreize zu schaffen, um die Kantone zum Handeln zu bewegen; eine mögliche Massnahme wäre die Umnutzung von Militärarealen. Die kantonalen Raumplanungs- und Baugesetze sowie die kommunalen Polizeireglemente sollten revidiert werden, um das kurzzeitige Aufstellen von Wohnwagen von Fahrenden auf privatem Grund zu erleichtern, und die Koordination zwischen den Gemeinden sollte verstärkt werden.

Gegenwärtige Situation

48. Mit Besorgnis entnimmt der Beratende Ausschuss dem Jahresbericht 2010 der Stiftung, dass die Zahl der Standplätze nicht merklich erhöht wurde und dass die 14 aktuell vorhandenen Plätze (gegenüber früher 11) lediglich ein Drittel des Bedarfs decken. Weiter verschlechtert hat sich die Situation bei den Durchgangsplätzen: Deren Zahl hat sich von 51 auf 42 verringert, wobei einige davon aufgrund ihrer unzureichenden Qualität nicht mehr benützt werden. Der Beratende Ausschuss ist besorgt über diese Situation, da sie die Möglichkeiten der Fahrenden zur Beibehaltung ihrer gewohnten Lebensweise einschränkt, obschon immer mehr von ihnen – auch unter den Jüngeren – sich dies wünschen.

49. Gleichwohl stellt der Beratende Ausschuss mit Interesse fest, dass positive Entwicklungen im Bereich der kantonalen Raumplanung zu verzeichnen sind, die mittlerweile auf die Bedürfnisse der Fahrenden eingeht. So hatten Ende 2010 bereits 14 (von 26) Kantonen die Situation geprüft und beschlossen, in ihren Richtplänen Plätze für Fahrende vorzusehen, verglichen mit nur fünf im Jahr 2005. Drei weitere Kantone, deren Richtpläne zurzeit ausgearbeitet werden, haben Pläne in dieser Richtung. Die Gesamtkonzepte der Kantone St. Gallen und Aargau, die auf einer Partnerschaft mit den Gemeinden gründen und die Zuständigkeiten eines jeden Akteurs festlegen, dienen heute als Beispiele guter Praxis für die Kantone Bern, Zürich und Schwyz, die neue Plätze nach der gleichen Vorgehensweise schaffen wollen.

50. Der Beratende Ausschuss hat erfahren, dass sich der Bund zwar bemüht, die Kantone finanziell zu unterstützen, indem er diesen einen Teil seines Immobilienparks – namentlich ehemalige Militärareale – verkauft, dass die Möglichkeit zur Umnutzung solcher Standorte zu Aufenthaltszwecken aber beschränkt ist. Bei einem Grossteil handelt es um Spezialbauten (Bunker, Unterstände, Panzersperren), die nicht den heutigen zivilen Vorgaben entsprechen und ausserhalb der Bauzonen liegen. So ist von fünfzig vorgesehenen Standorten bisher ein einziges Areal zur Schaffung eines neuen Platzes bestimmt worden.

51. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass der bei Fahrenden beliebte kurzzeitige Aufenthalt nach Ansicht mehrerer Kantone eine teilweise Lösung für das Problem der

fehlenden Transitplätze bieten könnte. Er begrüsst den Vorschlag, dieses Potenzial pragmatisch zu nutzen und beispielsweise die Möglichkeit zu prüfen, eine Internetplattform zu schaffen, die es den Fahrenden erlauben würde, Informationen über Gemeinden auszutauschen, die den spontanen Halt erlauben. Die Kommission bewertet die Anstrengungen gewisser Gemeinden, die den spontanen Halt regelmässig erlauben, als lobenswert. Sie bedauert jedoch, dass in den meisten Fällen die polizeilichen Vorschriften über die öffentliche Ordnung restriktiv ausgelegt werden, was diese Option in der Praxis einschränkt.

52. In Bezug auf die gemeindeübergreifende Koordination hält der Beratende Ausschuss fest, dass die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) den vorhandenen Informations- und Erfahrungsaustausch begrüsst und als sehr nützlich erachtet. Hingegen spricht sich die BPUK gegen die Idee aus, geplante Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende in die Agglomerationsprogramme einzubeziehen und die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für diese Programme von der effektiven Realisierung dieser Plätze abhängig zu machen.

53. Der Beratende Ausschuss bedauert diese Haltung, die im Widerspruch zu den Empfehlungen der Stiftung steht, welche einen stärkeren Einbezug der Fachgremien wünscht. Er bedauert, dass einige Akteure bis heute nicht mehr Interesse am Thema der Fahrenden aufbringen und ist der Auffassung, dass es vermehrter Unterstützung durch den Bund bedarf, um alle Betroffenen zu sensibilisieren. Er hat die Stellungnahmen der Behörden zur Kenntnis genommen, die geltend machen, dass das föderale System der Schweiz die Bürgernähe der kantonalen Institutionen garantiert, weshalb diese deren Erwartungen besser gerecht werden können. Dennoch hält er diesen Ansatz nur dann für nützlich, wenn er Kooperationsmodelle innerhalb der öffentlichen Hand eröffnet, damit die verfügbaren Kompetenzen und finanziellen Mittel bestmöglich genutzt werden. Folglich sollte der Bund in diesem Bereich eine stärkere Führungsrolle übernehmen.

54. Der Beratende Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die traditionelle Lebensweise der Fahrenden die Schweiz weiterhin vor grosse Herausforderungen stellt und das Problem des Mangels an Durchgangs- und Standplätzen seit zehn Jahren anhält. Er appelliert an den Bund, seine ganzen Befugnisse in diesem Bereich einzusetzen, um die aktuellen Schwierigkeiten zu überwinden.

Empfehlungen

55. Der Beratende Ausschuss appelliert erneut an die Behörden, den alarmierenden Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende möglichst rasch zu beheben. Ein entschlossenes Handeln ist notwendig, um alle Akteure auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nachdrücklich dazu anzuhalten, die Probleme der Fahrenden im Rahmen der nationalen Raumordnungspläne vordringlich anzugehen. Des Weiteren sind erneuerungsbedürftige Plätze zu sanieren und Sensibilisierungsmassnahmen in der Öffentlichkeit, bei den Gemeinden und bei den privaten Grundeigentümern durchzuführen, um den spontanen Halt zu begünstigen.

56. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, alle möglichen Lösungen zu prüfen, um die Schlussforderungen des Jahresberichts 2010 der Stiftung umzusetzen.

Artikel 6 des Rahmenübereinkommens

Förderung der Toleranz und des interkulturellen Dialogs

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

57. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden ersucht, die Bevölkerung verstärkt für die Kultur der Fahrenden zu sensibilisieren, damit Vorurteile abgebaut werden können, und vermehrt Massnahmen zur Förderung der Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses zu treffen.

58. Die Behörden wurden zudem aufgefordert, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit in der politischen Debatte entschlossener zu bekämpfen.

59. Die Behörden wurden ferner ersucht, die betroffenen Kantone dazu anzuhalten, Einbürgerungsentscheide zu begründen, um diskriminierenden Beschlüssen vorzubeugen.

Gegenwärtige Situation

60. Der Beratende Ausschuss würdigt erneut das allgemeine Klima der Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses in der schweizerischen Gesellschaft, insbesondere zwischen den Sprachminderheiten, und die Bedeutung, welche die Behörden der kulturellen und ethnischen Vielfalt beimessen.

61. Gleichzeitig stellt der Beratende Ausschuss mit Besorgnis fest, dass trotz verstärkter Anstrengungen der kantonalen und Bundesbehörden und der Stiftung zur Verbesserung des Verständnisses der Kultur und der Traditionen der Fahrenden nach wie vor Vorurteile gegenüber diesen bestehen, die durch weitgehende Unkenntnis ihrer Herkunft, Kultur und Lebensweise bedingt sind.

62. Der Beratende Ausschuss bedauert die hartnäckigen Stereotypen und anderen Klischees, die in gewissen Gemeinden die Diskussionen über die Schaffung von Standplätzen belasten. Nach Auffassung mehrerer seiner Gesprächspartner hat dies häufig zur Folge, dass die Schaffung solcher Plätze verweigert wird, weil die örtliche Bevölkerung dagegen sein könnte. Aus den gleichen Gründen lehnen die Behörden oftmals auch den spontanen Halt ab. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Fahrenden bei der Mehrheitsgesellschaft häufig ein negatives Image haben. Diese Einstellungen finden ihren Widerhall in den Schwierigkeiten der Behörden, das Problem des Mangels an Standplätzen zu lösen. Der Beratende Ausschuss hält es für vordringlich, dass konkrete Massnahmen gegen diese Vorurteile ergriffen werden. Es ist deshalb entscheidend, dass die Behörden eine aktive Rolle übernehmen, um die Mehrheitsgesellschaft für die Legitimität der Bedürfnisse der Fahrenden, die an der nomadischen Lebensweise festhalten, zu sensibilisieren.

63. Der Beratende Ausschuss nimmt weiter mit Besorgnis zur Kenntnis, dass das Schweizer Stimmvolk im Jahr 2009 die Volksinitiative¹⁸ zur Verankerung eines Minarettbauverbots in der Bundesverfassung mit 57,5 % Ja-Stimmen angenommen hat¹⁹. Es gibt Hinweise dafür, dass die Häufigkeit intoleranter Äusserungen seitens gewisser politischer Parteien im Zuge dieser Abstimmung stark zugenommen hat. Anlässlich ihres Treffens mit dem Beratenden Ausschuss führten die Vertreter der muslimischen Organisationen aus, dass verbale Gewalt gegen den Islam in der Schweiz seit der Abstimmung verbreitet sei, vor allem

¹⁸ Das Initiativrecht ist ein durch die Verfassung (Artikel 139) garantiertes Grundrecht der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Durch Sammeln der Unterschriften von 100 000 Stimmberechtigten innert einer Sammelfrist von 18 Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung kann eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangt und Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

¹⁹ Im Anschluss an die Abstimmung wurde ein neuer Artikel 72, welcher den Bau von Minaretten verbietet, in die Bundesverfassung aufgenommen.

im Internet. Ermutigend ist die Tatsache, dass die Medien zwischenzeitlich Selbstregulierungsmassnahmen ergriffen haben, so z.B. ein Anonymitätsverbot im Internet oder die automatische Schliessung der Konten von Personen, die rassistische Äusserungen verbreiten. Daher hat der Beratende Ausschuss mit Bestürzung erfahren, dass ein Mitglied der Schweizerischen Volkspartei (SVP) im Juni 2012 via Twitter eine Nachricht verbreitete, in der von einer «Kristallnacht» gegen Muslime die Rede war. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Betreffende unverzüglich aus dem Vorstand seiner Partei ausgeschlossen wurde und derzeit Gegenstand einer Strafuntersuchung nach Artikel 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) ist, welcher Rassendiskriminierung und Hassreden der Strafe unterstellt.

64. Nach Auskunft der Behörden sorgten diese Ereignisse gleichzeitig für ein heilsames Umdenken bei Teilen der Schweizer Bevölkerung, die weniger geneigt sind als früher, rassistische Vorfälle zu verharmlosen. Zudem äusserten in den öffentlichen Debatten nach der Abstimmung über die Volksinitiative zahlreiche Personen den Wunsch, den Islam besser zu verstehen. Vor diesem Hintergrund wurde im September 2009 ein Dialog zwischen den Bundesbehörden und Musliminnen und Muslimen in der Schweiz aufgenommen, mit dem den Ängsten und Vorurteilen der Mehrheitsgesellschaft gegenüber dem Islam begegnet werden sollte. Anlässlich dieser Gespräche konnte insbesondere die Position der schweizerischen Regierung dargelegt werden, die die Bevölkerung vor der Abstimmung aufgefordert hatte, die Initiative abzulehnen.

65. Obwohl das System der direkten Demokratie ein Wesensmerkmal der Schweiz ist, das die Regierung für die öffentliche Debatte zu Fragen von allgemeinem Interesse für unabdingbar erachtet, ist der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass das System der Volksinitiativen in gewissen Fällen zu Problemen bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit den Menschenrechten führen kann. Der Beratende Ausschuss würdigt die von der Regierung deutlich zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, Meinungsäusserungsfreiheit und wirksame Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an öffentlichen Belangen mit dem Schutz der Grundrechte aller im Lande zu vereinbaren. Er anerkennt die Bedeutung einer offenen politischen Debatte zu Fragen von öffentlichem Interesse, erinnert jedoch daran, dass es den Behörden auf allen Stufen obliegt, auf jede Bekundung von Intoleranz rasch durch unverzügliche öffentliche Verurteilung zu reagieren.

66. Im Bereich der Einbürgerungen hat der Beratende Ausschuss mit Befriedigung erfahren, dass sich die Situation seit seinem vorherigen Gutachten verbessert hat. Er nimmt Kenntnis von den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Änderungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) betreffend das Verfahren im Kanton und das Rechtsbehelfssystem vor einem kantonalen Gericht. Neu muss die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs begründet werden. Die Kantone sind aufgrund dieser neuen Anforderungen verpflichtet, die kantonale Gesetzgebung anzupassen, da jeder ablehnende Einbürgerungsentscheid ordnungsgemäss zu begründen ist. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass die neuen Bestimmungen allgemein gut umgesetzt werden.

Empfehlungen

67. Der Beratende Ausschuss empfiehlt den Behörden, ihre Massnahmen zu verstärken, um die Bevölkerung vermehrt für die traditionelle Lebensweise der Fahrenden zu sensibilisieren und den interkulturellen Dialog zu fördern, damit das gegenseitige Verständnis, das Vertrauen und die Akzeptanz der Traditionen, der Kultur und der Lebensweise dieser Gemeinschaft erhöht werden.

68. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, geeignete Schritte zu unternehmen, um jeden Ausdruck von Rassismus und Islamfeindlichkeit zu bekämpfen,

sämtliche Formen von Intoleranz und Vorurteilen öffentlich und unverzüglich zu verurteilen und die Anstrengungen zur Förderung von Vielfalt und Toleranz innerhalb der schweizerischen Gesellschaft zu intensivieren.

69. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden ferner sicherzustellen, dass die 26 Kantone ihre Gesetzgebung im Einbürgerungsbereich anpassen, damit diese den neuen Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes in vollem Umfang genügen.

Schutz vor Antisemitismus

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

70. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden angehalten, ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung fortzusetzen und neue Kontrollmechanismen in Betracht zu ziehen, insbesondere für antisemitische Handlungen.

Gegenwärtige Situation

71. Den Berichten der Organisationen, die rassistische und antisemitische Vorfälle erfassen, entnimmt der Beratende Ausschuss, dass in der Schweiz weiterhin wenige Fälle von Antisemitismus gemeldet werden und deren Zahl seit 2010 sogar abgenommen hat. Allerdings ist Antisemitismus im Internet noch weit verbreitet. Nach Ansicht der «Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation» (CICAD) und des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) stehen die aktuellen antisemitischen Vorfälle in der Schweiz in Zusammenhang mit den Spannungen im Nahen Osten und der daraus resultierenden Eskalation der Gewalt zwischen Palästinensern und Israelis.

72. Der Beratende Ausschuss stellt weiter fest, dass im Bildungsbereich mit Unterstützung der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) verschiedene Sensibilisierungsprojekte gegen Antisemitismus und Holocaustleugnung weitergeführt wurden.

Empfehlung

73. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, weiterhin dafür zu sorgen, dass Angehörige der jüdischen Gemeinschaft nicht Ziel von Diskriminierung oder intolerantem Verhalten sind.

Artikel 9 des Rahmenübereinkommens

Radio, Fernsehen und Presse

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

74. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden ersucht, die Bedürfnisse der rätoromanischsprachigen Bevölkerung bezüglich der Sendezeiten zu prüfen und ihre Bemühungen zur Unterstützung insbesondere der rätoromanischen und italienischen Printmedien im Kanton Graubünden fortzusetzen. Ausserdem seien die Bedürfnisse der Fahrenden im Medienbereich zu berücksichtigen.

Gegenwärtige Situation

75. Der Beratende Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass die öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsender täglich ein breites Spektrum an Sendungen in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch sowie in Rätoromanisch anbieten.

76. Er nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass die rätoromanische Sprachminderheit nunmehr über eine Radiostation verfügt, die rund um die Uhr in ihrer Sprache sendet und deren Sendezeit von 5 467 Stunden auf 8 760 Stunden erhöht wurde.

77. Der Beratende Ausschuss wurde zudem über die Erteilung einer neuen Konzession an einen Regionalsender in Graubünden im Jahr 2008 informiert. Dieser neue Fernsehsender stellt die Nähe zur Bündner Bevölkerung sicher und bietet regionale Informationen auf Rätoromanisch und Italienisch an.

78. In Bezug auf die Printmedien hält der Beratende Ausschuss fest, dass der Kanton Graubünden im Zuge des Inkrafttretens des Sprachengesetzes (SpG) im Januar 2010 zusätzliche Finanzhilfen zwecks Unterstützung der Printmedien zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache in den Medien erhält.

79. Schliesslich teilten die Behörden dem Beratenden Ausschuss mit, dass die Fahrenden keine Forderungen nach Fördermassnahmen im Medienbereich gestellt haben. Mehrere Gesprächspartner, die Mitglied der Gemeinschaft der Fahrenden sind, beschwerten sich allerdings über mangelnden Zugang zu den öffentlichen Medien und berichteten, dass Fahrende in gewissen Medien oftmals negativ dargestellt würden.

Empfehlungen

80. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, die Medien der Sprachminderheiten weiterhin aktiv zu unterstützen und dabei den Bedürfnissen der italienischsprachigen Gemeinschaft und der rätoromanischen Sprachminderheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

81. Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, den Zugang der Fahrenden zu den Medien zu erleichtern und die Förderung von Toleranz und kultureller Vielfalt in den Medien zu unterstützen.

Artikel 10 des Rahmenübereinkommens

Förderung der Sprachminderheiten und Verwendung der Sprachen im Verkehr mit den Bundesbehörden

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

82. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden dazu angehalten, die neuen Rechtsvorschriften im Sprachenbereich umzusetzen und die Mehrsprachigkeit und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften nachdrücklicher zu fördern. Auch sollten sie sich weiterhin für die vermehrte Verwendung des Italienischen in der Bundesverwaltung einsetzen.

Gegenwärtige Situation

83. Der Beratende Ausschuss begrüsst das Inkrafttreten des Sprachengesetzes (SpG) im Jahr 2010. Dadurch wurde der Rechtsrahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zur Förderung der Verwendung der drei Amtssprachen sowie des Rätoromanischen, das im Kanton Graubünden und beim Bund als Amtssprache im Verkehr mit Personen dieser Sprache gilt, weiter ausgebaut.

84. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass das Sprachengesetz (SpG) zwei Handlungsfelder unterscheidet. Auf Bundesebene wird die Mehrsprachigkeit gefördert und dem Personal werden zwecks Verbesserung der Sprachkenntnisse Sprachkurse und interkulturelle Schulungen angeboten. Das Gesetz legt Sollwerte fest, um eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in den Bundesbehörden sicherzustellen, und garantiert das Recht der Angestellten, in der Amtssprache ihrer Wahl zu arbeiten. Mit dem Gesetz wird auch die Stelle eines bzw. einer Delegierten für Mehrsprachigkeit geschaffen, der bzw. die für die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften zuständig ist.

85. Der andere Handlungsbereich des Gesetzes ist weiter gefasst und betrifft die Förderung der Sprachenvielfalt und der Mehrsprachigkeit in der Gesellschaft. Dank zusätzlicher Finanzhilfe des Bundes soll der Sprachaustausch als Mittel zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses im Land namentlich im schulischen Bereich intensiviert werden. Dadurch sollen jährlich etwa 30 000 Jugendliche an Austauschprojekten teilnehmen können. Um die Bundesangestellten und die breite Öffentlichkeit für diesen neuen Aspekt der Schweizer Sprachenpolitik zu sensibilisieren, wurde ein Leitfaden zur Förderung der Mehrsprachigkeit veröffentlicht und ein wissenschaftliches Kompetenzzentrum zur Förderung der Mehrsprachigkeit unter der Federführung der Universität Freiburg geschaffen.

86. Trotz dieser positiven Entwicklungen betonten mehrere Gesprächspartner des Beratenden Ausschusses, dass bei der Umsetzung des Gesetzes noch Nachbesserungsbedarf besteht, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung des Italienischen, das mündlich und schriftlich wenig gebraucht wird und sich in der Praxis noch nicht als eine dem Französischen und Deutschen ebenbürtige Arbeitssprache auf Bundesebene etabliert hat²⁰. Ausserdem besteht weiterhin ein eklatanter Mangel an Übersetzungen der deutschsprachigen Verwaltungstexte ins Französische und insbesondere ins Italienische. Die Behörden wissen um das Problem und machen geltend, dass Massnahmen ergriffen wurden, um die Zahl der Übersetzerstellen für Italienisch zu erhöhen und in jedem Departement einen französischen und italienischen Sprachdienst einzurichten.

Empfehlungen

87. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um sämtlichen Verpflichtungen bezüglich der sprachlichen Rechte der Minderheiten im Rahmen des Sprachengesetzes (SpG) nachzukommen. Es sind Massnahmen zu treffen, um die vollständige Gleichstellung der Amtssprachen des Bundes in der Praxis sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der Sprachminderheiten in der Bundesverwaltung ihre eigene Sprache verwenden können und in den Verwaltungsstrukturen wirksam und anteilmässig vertreten sind. Dabei ist dem Italienischen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Bemühungen zur Förderung der sprachlichen Kompetenzen des Personals sind konsequent fortzusetzen.

88. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden zudem auf, den Austausch bewährter Praktiken im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung der Sprachenvielfalt in der schweizerischen Gesellschaft auszubauen.

Sprachgebrauch in den zweisprachigen Kantonen

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

89. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden ersucht, die sprachlichen Bedürfnisse der betroffenen Menschen in den Gemeinden an der Sprachgrenze der zweisprachigen Kantone zu berücksichtigen.

Gegenwärtige Situation

90. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Kantonsverfassungen der drei zweisprachigen Kantone (Bern, Freiburg und Wallis) die Gleichstellung beider Amtssprachen in der Verwaltung und im Verkehr mit dieser anerkennen. Er weist weiter darauf hin, dass der Bund im Rahmen des Sprachengesetzes (SpG) die zweisprachigen Gemeinden an der Sprachgrenze finanziell unterstützen kann. Diese haben überdies Anspruch auf kantonale

²⁰ Vgl. auch «Dritter thematischer Kommentar zu den sprachlichen Rechten der Angehörigen nationaler Minderheiten», http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_CommentaryLanguage_fr.pdf.

Subventionen. Daneben gewährt der Bund den zweisprachigen Kantonen Finanzhilfen zur Förderung der Zweisprachigkeit der Bevölkerung in den beiden Amtssprachen des Kantons.

Empfehlungen

91. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden der zweisprachigen Kantone dazu an, die Anstrengungen in Bezug auf die Verwendung der beiden Amtssprachen in der kantonalen Verwaltung und im Verkehr mit dieser sowie in den zweisprachigen Gemeinden an der Sprachgrenze fortzusetzen.

Verwendung der Sprachen im Kanton Graubünden

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

92. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden ersucht, die vermehrte Verwendung von Italienisch und Rätoromanisch in den mehrsprachigen Gemeinden zu fördern.

Gegenwärtige Situation

93. Der Beratende Ausschuss hält fest, dass das im Januar 2008 in Kraft getretene kantonale Sprachengesetz Vorschriften zur Verwendung der drei Amtssprachen im Kanton Graubünden enthält. Es stellt auch sicher, dass Massnahmen getroffen werden, um die Minderheitensprachen des Kantons (Italienisch und Rätoromanisch) zu bewahren und zu fördern. Die Bestimmungen des vorgenannten kantonalen Sprachengesetzes werden in der ebenfalls im Januar 2008 in Kraft getretenen Vollzugsverordnung ausgeführt. Ausserdem wurde die finanzielle Hilfe für mehrsprachige Kantone aufgestockt, damit die Justiz- und Verwaltungsbehörden in einem mehrsprachigen Umfeld agieren können.

94. Der Beratende Ausschuss nimmt die Ausführungen der Behörden des Kantons Graubünden zur Kenntnis, wonach im Hinblick auf die Verwendung von Italienisch und Rätoromanisch in der Verwaltung dank zahlreichen Sprachkursen in diesen Sprachen, welche die Gemeinden ihren Mitarbeitenden anbieten, Verbesserungen zu beobachten sind. Ausserdem wurden Anstrengungen unternommen, um der Bevölkerung auf den Websites der Gemeinden Informationen auf Italienisch anzubieten.

95. Der Beratende Ausschuss weist darauf hin, dass diese Massnahmen nach Auffassung der Vertreter der italienischsprachigen Gemeinschaft und der rätoromanischen Minderheit nicht genügen. So bieten mehrere kantonale öffentlich-rechtliche Einrichtungen wie zum Beispiel die Graubündner Kantonalbank auf ihrer Website keinerlei Informationen auf Italienisch oder Rätoromanisch an.

Empfehlung

96. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, ihre Anstrengungen zur Förderung des Italienischen und Rätoromanischen im Kanton Graubünden fortzusetzen und zu intensivieren.

Artikel 12 des Rahmenübereinkommens

Harmonisierung des Sprachenunterrichts

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

97. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die kantonalen Behörden angehalten, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die interkantonale Harmonisierung des Sprachenunterrichts zu gewährleisten und die Sensibilisierungsmassnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit von Lehrenden und Lernenden zu intensivieren.

Gegenwärtige Situation

98. Der Beratende Ausschuss begrüsst das Inkrafttreten der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, *HarmoS*, im Jahr 2009, die insbesondere den Sprachenunterricht, u.a. in einer zweiten Landessprache, regelt. Er hält fest, dass mehrere Kantone in Anwendung des neuen Sprachengesetzes (SpG) und des HarmoS-Konkordats in den letzten Jahren positive Massnahmen erarbeitet haben, um die Mehrsprachigkeit der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Interesse Kenntnis von den verschiedenen Projekten der Kantone zur Förderung der Mehrsprachigkeit in den drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) ab dem Kindergarten.

Empfehlung

99. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, ihre Anstrengungen zur Harmonisierung des Sprachenunterrichts und zur Förderung der Mehrsprachigkeit fortzuführen.

Schulbesuch der Kinder von Fahrenden*Gegenwärtige Situation*

100. Der Beratende Ausschuss wurde darüber informiert, dass im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der Kinder von Fahrenden, die eine nomadische Lebensweise pflegen, weiterhin gewisse Schwierigkeiten bestehen. So ist der Bildungszugang für diese Kinder in den Sommermonaten (in der Regel April bis Oktober) kompliziert, da die Zustellung von Schulmaterial durch die Schule eine feste Adresse voraussetzt, was mit dieser Lebensweise schwer zu vereinbaren ist. Fehlt eine solche, obliegt es den Eltern, das Unterrichtsmaterial und die Aufgaben bei den Lehrpersonen abzuholen, was aufgrund der weiten Entfernungen, die dafür zurückzulegen sind, und der Erwerbstätigkeiten der Eltern in dieser Zeit des Jahres nicht immer möglich ist. Demgegenüber führen die Lehrpersonen aus, dass die Integration der Kinder von Fahrenden in den Klassenverband deutlich erleichtert würde, wenn die Kinder von Beginn des Schuljahres (Ende August) an und bis Ende Mai in der Klasse anwesend wären.

101. Der Beratende Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Unterricht der Kinder von Fahrenden, die eine nomadische Lebensweise pflegen, nicht korrekt gewährleistet scheint, wenn diese mit ihren Eltern unterwegs sind. Nach Ansicht seiner Gesprächspartner werden zu wenig Mittel bereitgestellt, um die Fortsetzung des Unterrichts der Kinder in diesem Zeitraum sicherzustellen, obschon die modernen Kommunikationsmittel einen Fernunterricht ermöglichen würden²¹. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass es den Fahrenden möglich sein sollte, ihre traditionelle Lebensweise, die ein wesentlicher Bestandteil ihrer Kultur ist, weiter zu pflegen, ohne dass ihren Kindern daraus ein Bildungsnachteil erwächst.

Empfehlungen

102. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, die ergriffenen Massnahmen zur Behebung der Schwierigkeiten bezüglich des Bildungszugangs der Kinder von Fahrenden, die eine nomadische Lebensweise pflegen, im Rahmen eines kontinuierlichen Dialogs mit den Vertretern dieser Minderheiten fortzusetzen und zu verstärken.

²¹ Auf der Website der Stiftung finden Lehrpersonen ein Beispiel einer Initiative zur Entwicklung der Option «Lernen unterwegs» mittels kostenlosem Schulmaterial, welches an die Bedürfnisse der Kinder von Fahrenden angepasst ist. Das Projekt wurde von einer Schule im Kreis Bern-Bümpliz realisiert, wo sich ein Standplatz befindet. Das Material kann gratis bei der Schule Oberbottigen bezogen werden .

103. Weiter appelliert der Beratende Ausschuss nachdrücklich an die Behörden, durch die Entwicklung geeigneter Bildungsprogramme, einschliesslich Fernunterricht, Lösungen im Einklang mit der besonderen Lebensweise dieser Kinder zu suchen, um gleichzeitig mit der Erhaltung ihrer Kultur deren gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung sicherzustellen.

Artikel 14 des Rahmenübereinkommens

Unterrichten von und Unterricht in den Minderheitensprachen

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

104. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die zuständigen Behörden angehalten, ihre Bemühungen zur Förderung der Mehrsprachigkeit durch die Harmonisierung der Kriterien für den Sprachenunterricht in der obligatorischen Schulzeit fortzusetzen. Weiter wurden sie aufgefordert, das bestehende Angebot an Wahlfachkursen für Italienisch ausserhalb der Gebiete, in denen diese Sprache traditionell gesprochen wird, zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wurden zusätzliche Massnahmen befürwortet, um mehr statistische Daten zum Sprachkursangebot und zur konkreten Nutzung dieses Angebots zu sammeln.

Gegenwärtige Situation

105. Der Beratende Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass alle Kinder, die einer sprachlichen Minderheit angehören, unabhängig von ihrem Wohnkanton die Möglichkeit haben, im Rahmen des Primar- und Sekundarschulunterrichts ihre Sprache zu erlernen und eine weitere Amtssprache des Bundes als Zweit- oder Drittsprache zu erwerben. Zudem ist die Förderung der Mehrsprachigkeit neu Teil der harmonisierten Lehrpläne (vgl. Kommentar zu Artikel 12 oben).

106. Den Behörden zufolge dürfte sich bezüglich des Italienischunterrichts ausserhalb der angestammten Verbreitungsgebiete mit dem Inkrafttreten des *HarmoS*-Konkordats 2009 in den Kantonen etwas tun. Das Konkordat sieht vor, dass während der obligatorischen Schulzeit ein Unterricht in einer dritten Landessprache, wozu Italienisch gehört, angeboten werden muss. Mehrere Kantone (Freiburg, Schaffhausen, Glarus, Genf und Zürich) haben ihr Angebot an Italienischkursen auf der Sekundarstufe verbessert. Demgegenüber bedauert der Ausschuss den Mangel an statistischen Daten zum Italienischunterricht ausserhalb der Kantone Tessin und Graubünden. Dies verunmöglicht es den Behörden, die Bedürfnisse der italienischsprachigen Gemeinschaft ausserhalb der Gebiete, in denen diese Sprache traditionell gesprochen wird, zuverlässig beurteilen zu können.

107. Vertreter der italienischsprachigen Gemeinschaft sind der Ansicht, dass das Angebot an Italienischunterricht nicht immer der Nachfrage entspricht, weil das *HarmoS*-Konkordat lediglich fakultativen Unterricht vorsieht. Daher prüft diese Gemeinschaft derzeit, ob das Sprachengesetz (SpG) eine ausreichende Rechtsgrundlage bietet, um von der öffentlichen Hand ein zweisprachiges Unterrichtsangebot für Italienischsprachige zu fordern.

Empfehlung

108. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, den Bedarf an Sprachkursangeboten der Angehörigen der italienischen Sprachminderheit mit geeigneten Mitteln zu identifizieren, um diesem insbesondere ausserhalb der angestammten Verbreitungsgebiete besser zu entsprechen.

Unterrichtssprachen in Primarschulen der zweisprachigen Kantone

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

109. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden ersucht, bei individuellen Entscheidungen flexibel zu bleiben, um den Kindern den Besuch des Unterrichts in der andern, von einer Nachbargemeinde angebotenen Amtssprache zu ermöglichen, und die Bemühungen um eine Förderung der Mehrsprachigkeit im Bildungsbereich fortzusetzen.

Gegenwärtige Situation

110. Der Beratende Ausschuss begrüsst die Eröffnung zweisprachiger Klassen in mehreren Kantonen. Er konnte sich anlässlich seines Besuchs in Biel/Bienne (Kanton Bern) von der Wichtigkeit der Einführung eines zweisprachigen Unterrichts ab dem Kindergarten zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Angehörigen unterschiedlicher nationaler Minderheiten überzeugen. Er weist auch darauf hin, dass der Bund den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis nach dem Sprachengesetz (SpG) zusätzliche Finanzhilfen für die Förderung der Zweisprachigkeit im Rahmen der Lehrkräfteausbildung gewährt.

111. Zudem hat der Beratende Ausschuss von den Behörden erfahren, dass das Territorialitätsprinzip flexibel angewendet wird und dass seit dem letzten Überwachungszyklus keine Meldung eingegangen ist, wonach Kindern der Besuch des Unterrichts in der andern, von einer Nachbargemeinde angebotenen Amtssprache verwehrt worden wäre.

Empfehlungen

112. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden der zweisprachigen Kantone, ihre Anstrengungen zugunsten der Zweisprachigkeit im Bildungsbereich fortzuführen.

Unterrichtssprachen an den Primarschulen des Kantons Graubünden

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

113. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden ersucht, ihre Bemühungen zur Stärkung der Position des Italienischen und des Rätoromanischen als Unterrichtssprachen in den betreffenden Gemeinden fortzusetzen²².

Gegenwärtige Situation

114. Der Beratende Ausschuss nimmt die Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zur Kenntnis, wonach der Unterricht in Rätoromanisch zufriedenstellend gesichert und die Position des Italienischen im Kanton Graubünden insgesamt gut ist.

115. Aus dem Staatenbericht geht weiter hervor, dass in Absprache mit der rätoromanischen Minderheit zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden, um den Unterricht des Rätoromanischen in der Schule zu stärken. Ausserdem wurden in mehreren Gemeinden zweisprachige Schulen (rätoromanisch/deutsch) eröffnet. Zwei deutschsprachige Gemeinden haben beschlossen, Italienisch als Zweitsprache anzubieten.

116. Nach Angaben der Vertreter der rätoromanischen Minderheit scheint es allerdings so zu sein, dass die Regierung und das Parlament des Kantons Graubünden in Erwägung ziehen, das «Rumantsch Grischun»²³ als Unterrichtssprache einzuführen, mit dem Ziel, aktuelle und

²² Siehe Bericht des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, 4. Überwachungszyklus, Dezember 2010, ECRML (2010)8.

²³ «Rumantsch Grischun» ist ein Prozess zur Standardisierung der rätoromanischen Schriftsprache.

attraktive Lehrmittel für alle Unterrichtsfächer zur Verfügung zu stellen und die Präsenz des Rätoromanischen im Schriftbereich zu stärken. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass sich zahlreiche rätoromanische Gemeinden der Einführung des «Rumantsch Grischun» widersetzen, da befürchtet wird, dies könnte die Vielfalt der lokalen Idiome beeinträchtigen.

117. Der Beratende Ausschuss hat im Laufe seines Besuchs auch erfahren, dass die Fusion von deutschsprachigen Gemeinden mit kleineren rätoromanischen Gemeinden dem Rätoromanischen schaden könnte. Die kantonalen Behörden haben dem Beratenden Ausschuss mitgeteilt, dass sie sich dieses Risikos bewusst sind: Sie arbeiten mit den Vertretern der Organisationen der Rätoromanischsprachigen zusammen, um die sprachlichen Implikationen solcher Projekte zu analysieren.

Empfehlung

118. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf sicherzustellen, dass der Beschluss betreffend die Standardisierung der rätoromanischen Sprache in enger Absprache mit den Vertretern der verschiedenen Standpunkte der rätoromanischen Minderheit gefasst wird. Darüber hinaus haben die Behörden sicherzustellen, dass das Unterrichtsangebot in rätoromanischer Sprache im Falle von Gemeindefusionen nicht eingeschränkt wird.

Artikel 15 des Rahmenübereinkommens

Vertretung von Minderheiten in der Bundesverwaltung

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

119. In den vorhergehenden Überwachungszyklen sollten zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, um qualitative Daten zur Vertretung der Sprachminderheiten in der Bundesverwaltung zu erheben, und die Bemühungen um eine bessere Vertretung der Sprachminderheiten auch in Kaderpositionen sollten intensiviert werden.

Gegenwärtige Situation

120. Der Beratende Ausschuss hebt hervor, dass das Sprachengesetz (SpG) für die Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung Sollwerte von 70 % Deutsch, 22 % Französisch, 7 % Italienisch und 1 % Rätoromanisch vorgibt. Gestützt auf dieses Gesetz wurde 2010 zudem die Stelle eines bzw. einer Delegierten für Mehrsprachigkeit geschaffen, der bzw. die für die Förderung der Kenntnis der Amtssprachen in der Bundesverwaltung und die Einhaltung der Vertretung der Sprachminderheiten zuständig ist.

121. Trotz der positiven Elemente, die das Sprachengesetz (SpG) bringt, teilt der Beratende Ausschuss die Bedenken einiger seiner Gesprächspartner bezüglich der vom Eidgenössischen Personalamt erhobenen nach Sprachzugehörigkeit aufgeschlüsselten Mengendaten, weil diese die hierarchische Stellung der Angehörigen der Sprachminderheiten nicht berücksichtigen. Deshalb lässt sich nicht schlüssig nachweisen, ob die sprachliche Vertretung qualitativ ausgewogen ist. Schätzungen zufolge sind die Italienisch- und Rätoromanischsprachigen in Kaderpositionen weiterhin untervertreten. Die gleichen Gesprächspartner hegen auch Zweifel bezüglich der Unabhängigkeit der zurzeit dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) unterstellten Funktion des bzw. der Delegierten für Mehrsprachigkeit. Sie sind der Auffassung, dass diese Funktion effizienter ausgeübt werden könnte, wenn sie einem anderen Departement zugeordnet wäre. Schliesslich berichten sie von Fehlleistungen im Vernehmlassungsprozess: So seien sie insbesondere nicht zur Schaffung des Kulturförderungsgesetzes (KFG) konsultiert worden. Der Beratende Ausschuss teilt diese Anliegen.

Empfehlung

122. Der Beratende Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, wonach qualitative Daten zur Vertretung der Sprachminderheiten in der Bundesverwaltung erhoben werden sollten. Er ersucht die Behörden, entschlossener Massnahmen zu ergreifen, damit das Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG) regelmässig überwacht wird und Anpassungen beantragt werden, um allfällige Lücken oder Schwachstellen in der Vertretung der Sprachminderheiten auch in Kaderpositionen zu beheben.

Mitwirkungsmechanismen für Fahrende*Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen*

123. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden ersucht, den Auftrag der Stiftung dahingehend zu revidieren, dass deren Kompetenzen gestärkt und mögliche Formen einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung geprüft werden. Zudem sollten auf kantonaler und interkantonaler Ebene systematischere Verfahren zur Anhörung von Fahrenden eingeführt werden.

Gegenwärtige Situation

124. Der Beratende Ausschuss begrüsst die Anerkennung der Dachorganisation der Fahrenden (Radgenossenschaft der Landstrasse) und der Stiftung durch die Behörden als Mechanismen zur Anhörung der Fahrenden und würdigt die gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren. Auch stellt er mit Genugtuung fest, dass mehrere Kantone seit seinem vorherigen Gutachten gemischte Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern der öffentlichen Hand und der Fahrenden eingesetzt haben, um Probleme im Zusammenhang mit den Standplätzen und dem Schulbesuch der Kinder zu erörtern. Zudem begrüsst er die neuen Möglichkeiten zur Stärkung der Befugnisse der Stiftung, die sich durch das Kulturförderungsgesetz ergeben, und er hofft, dass die Behörden rasch die notwendigen Beschlüsse zur Konkretisierung dieser neuen Kompetenzen ergreifen werden, um nachhaltige Lösungen für die Bedürfnisse der Fahrenden namentlich im Bereich der Standplätze zu finden (vgl. auch Stellungnahme zu Art. 5 oben).

125. Der Beratende Ausschuss bedauert jedoch, dass zehn Jahre nach Veröffentlichung des ersten Berichts der Stiftung über die Situation der Fahrenden noch kein solcher Anhörungsmechanismus auf interkantonaler Ebene geschaffen wurde und dass auf der Ebene der Kantone lediglich eine kleine Anzahl derartiger Mechanismen besteht. Er stellt mit Besorgnis fest, dass der bisher fehlende politische Wille auf interkantonaler Ebene die angemessene Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse dieser Gemeinschaft verhindert und die Suche nach Lösungen für das Problem des alarmierenden Mangels an Stand- und Durchgangsplätzen zweifellos verzögert hat.

Empfehlungen

126. Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, alle durch das Kulturförderungsgesetz gebotenen Möglichkeiten zur Erweiterung der Befugnisse und zur Konsolidierung der Finanzstruktur der Stiftung zu prüfen. Zudem sind gezieltere Massnahmen zu ergreifen, um Mechanismen zur Anhörung der Fahrenden auf interkantonaler Ebene und in sämtlichen Kantonen zu schaffen.

Artikel 17 und 18 des Rahmenübereinkommens

Auswirkung der geltenden bilateralen Abkommen auf die Fahrenden

Empfehlungen der beiden vorhergehenden Überwachungszyklen

127. In den vorhergehenden Überwachungszyklen wurden die Behörden ersucht, verschiedene Mittel zur Verbesserung der Lage der Schweizer Fahrenden, die ihre nomadische Lebensform in den angrenzenden EU-Ländern pflegen möchten, zu prüfen.

Gegenwärtige Situation

128. Der Beratende Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass die Fahrenden aufgrund der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU seit 2008 über die gleichen Rechte bezüglich Aufenthalt und Erwerbstätigkeit insbesondere im Bereich des Reisengewerbes verfügen, wie EU-Staatsangehörige in der Schweiz.

III. Schlussbemerkungen

129. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass die vorliegenden Schlussbemerkungen als Grundlage für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees zur Schweiz dienen könnten.

Positive Entwicklungen nach zwei Überwachungszyklen

130. Die Schweiz vertritt weiterhin eine konstruktive Haltung gegenüber dem Rahmenübereinkommen und dessen Überwachungssystem und hat ihre integrierende Auslegung des persönlichen Geltungsbereichs des Rahmenübereinkommens beibehalten.

131. Die Schweizer Regierung hat mehrere Initiativen für rechtliche und institutionelle Reformen zum Schutz der nationalen Minderheiten ergriffen. Seit dem vorhergehenden Überwachungszyklus sind zwei für die Angehörigen nationaler Minderheiten besonders wichtige Gesetze verabschiedet worden.

132. Die Schweiz hat im Jahr 2011 das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) geschaffen, das die Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz auf allen Stufen des Staatswesens fördern und erleichtern soll.

133. Das Bundesgesetz über die Kulturförderung bietet eine solide Rechtsgrundlage für die Gewährleistung der weiteren öffentlichen Subventionierung der Vereinigungen der Fahrenden und gibt diesen dank der neuen Aufsichtsfunktionen der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» mehr Möglichkeiten, auf Entscheide in Fragen, die für sie von Interesse sind, einzuwirken.

134. Durch das Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG) wird der Rechtsrahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zur Förderung der Verwendung der vier Amtssprachen des Bundes weiter ausgebaut. Das Gesetz sichert die Gleichstellung des Deutschen, Französischen und Italienischen und einen sehr hohen Schutz des Rätoromanischen. Die Förderung der Mehrsprachigkeit ist neu Teil der harmonisierten Lehrpläne.

135. Die Schweiz unternimmt weiterhin erhebliche Anstrengungen im Bereich des Unterrichtens von und des Unterrichts in den Minderheitensprachen und hat kürzlich den Sprachaustausch ausgebaut, um das gegenseitige Verständnis im Land insbesondere in den Bildungseinrichtungen zu fördern. Das Angebot an Italienisch- und Rätoromanischunterricht

ist nach wie vor zufriedenstellend. Zudem haben mehrere Kantone positive Massnahmen erarbeitet, um die Mehrsprachigkeit der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler in drei Landessprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) zu fördern.

Verbleibende Problembereiche nach zwei Überwachungszyklen

136. Die Gesamtsituation der Fahrenden gibt noch immer Anlass zu ernsthafter Besorgnis, da das Problem des Mangels an Stand- und Durchgangsplätzen innerhalb von zehn Jahren nur teilweise gemildert wurde. Die Zahl der Standplätze hat sich nicht wesentlich erhöht und die Situation bei den Durchgangsplätzen hat sich weiter verschlechtert.

137. Es wird über generell diskriminierende Verhaltensweisen, darunter Fälle von Intoleranz gegenüber gewissen Gruppen berichtet, und die Häufigkeit der öffentlichen Bekundungen von Intoleranz seitens gewisser politischer Parteien hat im Zuge der Volksinitiative gegen den Bau von Minaretten von 2009 zugenommen.

138. Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG) bietet immer noch Probleme in Bezug auf die italienisch- und rätoromanischsprachigen Bundesangestellten, die in den Kaderpositionen weiterhin untervertreten sind.

139. Es werden nur wenige Fälle von Diskriminierung gemeldet, was darauf hindeutet, dass die schweizerische Gesellschaft nur unzureichend über die einschlägigen Rechtsvorschriften und die bestehenden Rechtsmittel Bescheid weiss. Ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz ist unabdingbar.

140. Die finanziellen und personellen Mittel der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» reichen noch immer nicht aus, um das Problem des Mangels an Stand- und Durchgangsplätzen einer Lösung zuzuführen.

141. Es besteht kein wirksames Anhörungsverfahren auf interkantonalen Ebene, und die Anhörungen auf dieser Ebene reichen nicht aus, um die Anliegen der Fahrenden den verschiedenen lokalen Behörden, die sich mit Fragen zu dieser Minderheit befassen, zur Kenntnis zu bringen. Die gesellschaftliche Akzeptanz der Lebensweise der Fahrenden könnte verbessert werden. Zudem gibt es Hinweise dafür, dass der Bildungszugang der Kinder von Fahrenden, die eine nomadische Lebensweise pflegen, nicht korrekt gewährleistet ist, wenn diese mit ihren Eltern unterwegs sind.

Empfehlungen

142. Neben den Massnahmen, die es zur Umsetzung der detaillierten Empfehlungen in den Abschnitten I und II des Gutachtens des Beratenden Ausschusses braucht, werden die Behörden ersucht, folgende Massnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zu verbessern.

Umgehendes Handeln ist in folgenden Bereichen erforderlich ²⁴

- **Der Beratende Ausschuss appelliert erneut an die Behörden, den alarmierenden Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende möglichst rasch zu beheben. Ein entschlossenes Handeln ist notwendig, um alle Akteure auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nachdrücklich dazu anzuhalten, die Probleme der Fahrenden im Rahmen der nationalen Raumordnungspläne vordringlich anzugehen. Des Weiteren sind erneuerungsbedürftige Plätze zu sanieren und Sensibilisierungsmassnahmen in der Öffentlichkeit, bei den Gemeinden und bei den privaten Grundeigentümern durchzuführen, um spontane Halte zu begünstigen;**
- **Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Rassismus in all seinen Ausprägungen zu bekämpfen, sämtliche Formen von Intoleranz einschliesslich im politischen Diskurs und im Internet unverzüglich und öffentlich zu verurteilen, und sich für die Förderung von Vielfalt und Toleranz in der Schweizer Gesellschaft einzusetzen;**
- **Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden nachdrücklich, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die im Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG) verankerten Verpflichtungen hinsichtlich der sprachlichen Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten vollumfänglich umzusetzen, mit dem Ziel, die Gleichstellung der Amtssprachen voll und ganz zu verwirklichen und den Angehörigen sprachlicher Minderheiten den Gebrauch ihrer eigenen Sprache innerhalb der Bundesverwaltung und eine wirkungsvolle und proportionale Vertretung in den Verwaltungsstrukturen zu ermöglichen.**

Weitere Empfehlungen ²⁵

- Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, die Bevölkerung vermehrt über die möglichen Rechtsbehelfe gegen Diskriminierung aufzuklären. Wichtig ist namentlich, dass besonders diskriminierungsgefährdete Personen umfassend über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel informiert sind;
- Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, ihre Haltung bezüglich eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes zu revidieren und zur Überwachung der Situation mit der systematischen Datenerhebung über Diskriminierung fortzufahren;
- Der Beratende Ausschuss bekräftigt seine Forderung an die Behörden, die öffentliche Finanzhilfe an die Vereinigungen der Fahrenden, insbesondere an die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», deutlich zu erhöhen, damit diese über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die neuen Möglichkeiten, die sich durch das Kulturförderungsgesetz (KFG) ergeben, das unter anderem bezweckt, den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen. Auf kantonaler und interkantonalen Ebene sind wirksame Mechanismen zur Anhörung dieser Personen zu schaffen und anzuwenden;
- Der Beratende Ausschuss empfiehlt den Behörden, ihre Anstrengungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die traditionelle Lebensweise der Fahrenden zu verstärken und den interkulturellen Dialog zu unterstützen, um gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und die Akzeptanz der Traditionen, Kultur und Lebensweise dieser Gemeinschaft zu fördern;
- Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, die Medien der Sprachminderheiten weiterhin aktiv zu unterstützen und dabei den Bedürfnissen der italienischsprachigen Gemeinschaft und der rätoromanischen Sprachminderheit besondere Aufmerksamkeit zu

²⁴ Die Empfehlungen sind in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

²⁵ Die Empfehlungen sind in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

schenken. Er ermutigt die Behörden zudem, den Zugang der Fahrenden zu den Medien durch geeignete Massnahmen zu erleichtern und die Förderung von Toleranz und kultureller Vielfalt in den Medien zu unterstützen;

➤ Der Beratende Ausschuss ersucht die Behörden, die ergriffenen Massnahmen zur Behebung der Schwierigkeiten bezüglich des Bildungszugangs der Kinder von Fahrenden, die eine nomadische Lebensweise pflegen, im Rahmen eines kontinuierlichen Dialogs mit den Vertretern dieser Minderheiten fortzusetzen und zu verstärken.